

SATZUNG

des Fördervereins der Fröbel-Grundschule Coswig (Anh.)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**„Förderverein der Fröbel-Grundschule
Coswig (Anh.)“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Coswig (Anhalt)

Zweck des Vereins ist es, bei der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und auf bestehende Probleme aus Sicht der Eltern an die Schule und den Schulträger hinzuweisen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern der Grundschulkinder der Fröbel-Grundschule Coswig (Anh.), sonstiger Angehöriger, Förderern und Freunden.
2. Der Verein ist bestrebt, die Lehrerschaft in ihren Bemühungen um die Gesundheit und Erholung, Erziehung und Bildung der Kinder zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Erziehungsberechtigten und Schule zu fördern.
3. Der Verein vertritt die Interessen der Grundschulkinder.
4. Der Verein ist berechtigt, Spenden für die Grundschule anzunehmen und zu verwalten, um mit diesen die Schule finanziell zu unterstützen. Die Spenden werden für die Lehr- und Lernmittel sowie zur Sicherung anderer unterrichtsgebundener Zwecke verwendet, soweit der Schulträger nicht dazu in der Lage ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann der in § 2 Abs. 1 genannte Personenkreis werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen. Ergeht ein ablehnender Bescheid, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Ablehnung beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung befindet über Ehrenmitgliedschaft.
3. Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele einsetzen.

§ 6 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:
 - a) groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen

- b) schwerer Schädigung des Vereins
- c) Verweigerung der Beitragszahlung

Gegen den Beschluss ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Rechnungsprüfers
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- e) Änderung der Satzung
- f) Berufungsinstanz bei Ausschluss bzw. Eintrittsverweigerung von Personen durch den Vorstand
- g) Rechenschaftsbericht- und Finanzberichtsentsgegennahme

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmit-

glied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird mehrheitlich mit Eltern der Grundschul Kinder besetzt.
3. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden, vertreten.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und durch den Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Anmeldung des Vereins

Die Vorstandsmitglieder melden den Verein zum Eintrag in das Vereinsregister an.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins regelt sich nach den rechtlichen Bestimmungen des BGB.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Pkt. 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Prüfung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Coswig, den 29.01.2007

geändert am: 17.07.2007

geändert am: 08.06.2016